

Ordnung über das Praktische Jahr des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin (PJ-Ordnung)

Vom 9. April 2025

Aufgrund von § 37 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, und § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer, Beginn und Aufbau des PJ
- § 3 Ausbildungsziele
- § 4 PJ-Kommission
- § 5 Ausbildung in den Akademischen Lehreinrichtungen
- § 6 Zugang zum PJ
- § 7 Verteilung der Ausbildungsplätze in den Akademischen Lehreinrichtungen
- § 8 Pflichten des ärztlichen Lehrpersonals in den Akademischen Lehreinrichtungen
- § 9 Pflichten der PJ-Studierenden in den Akademischen Lehreinrichtungen
- § 10 Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme
- § 11 Qualitätssicherung
- § 13 Mutterschutz im PJ
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung über das Praktische Jahr des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin (PJ-Ordnung) regelt das Praktische Jahr (PJ) des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden (MF-TUD) auf der Grundlage der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO) in der jeweils gültigen Fassung und dem Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Dauer, Beginn und Aufbau des PJ

(1) Das PJ ist eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. Es ist Teil der medizinischen Ausbildung an der MF-TUD.

(2) Es beginnt jeweils am dritten Montag der Monate Mai und November.

(3) Das PJ gliedert sich für den Regelstudiengang Medizin in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale):

1. 16 Wochen Chirurgie,
2. 16 Wochen Innere Medizin und
3. 16 Wochen in einem an der MF-TUD zugelassenen klinisch-praktischen Fachgebiet (PJ-Wahlfach).

(4) Das PJ gliedert sich für den Modellstudiengang Humanmedizin in vier Ausbildungsabschnitte (Quartale):

1. 12 Wochen Chirurgie,
2. 12 Wochen Innere Medizin,
3. 12 Wochen in der Allgemeinmedizin oder in einem an der MF-TUD zugelassenen PJ-Wahlfach und
4. 12 Wochen in einem an der MF-TUD zugelassenen PJ-Wahlfach.

Jedes unter den Nummern 3 und 4 gewählte PJ-Wahlfach kann nur einmal gewählt werden.

(5) In einem Tertial bzw. Quartal können PJ-Studierende des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin ein PJ-Wahlfach ohne Bettenbelegung (sogenanntes Kappungsfach) absolvieren, wenn dieses mit einem weiteren an der MF-TUD zugelassenen PJ-Wahlfach kombiniert wird, wenn die Ausbildungszeit im jeweiligen Fachgebiet eine Dauer von 8/6 Wochen (8 Wochen bei Tertialen, 6 Wochen bei Quartalen) nicht unterschreitet und wenn die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter vor Antritt des Tertials bzw. Quartals zugestimmt haben.

(6) In einem Tertial bzw. Quartal können PJ-Studierende des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin die Ausbildung in einem PJ-Wahlfach in einer stationären und einer ambulanten medizinischen Versorgungseinrichtung absolvieren, wenn beide medizinische Einrichtungen an der MF-TUD als Akademische Lehreinrichtung zugelassen sind, wenn die Ausbildungszeit an der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung eine Dauer von 8/6 Wochen (8 Wochen bei Tertialen, 6 Wochen bei Quartalen) nicht unterschreitet und wenn die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter vor Antritt des Tertials bzw. Quartals zugestimmt haben.

(7) In einem Auslandstertial bzw. Auslandsquartal kann die PJ-Studierende bzw. der PJ-Studierende des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin die Ausbildungszeit im gleichen Fachgebiet wie folgend dargestellt aufteilen, soweit keine Fehlzeiten in den Ausbildungssteilen des Tertials bzw. Quartals geplant sind:

1. 8/6 Wochen an einer ausländischen Klinik und 8/6 Wochen an einer anderen Klinik im selben Ausland (8 Wochen bei Tertialen, 6 Wochen bei Quartalen) oder
2. 8/6 Wochen an einer ausländischen Klinik und 8/6 Wochen an einer Akademischen Lehrinrichtung der MF-TUD, dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden oder dem Klinikum Chemnitz (8 Wochen bei Tertialen, 6 Wochen bei Quartalen).

Nach Ableistung des Auslandstertials bzw. Auslandsquartals ist die fachliche Gleichwertigkeit der praktischen Ausbildung (Äquivalenz) von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der MF-TUD zu bestätigen.

(8) Die praktische Ausbildung kann für PJ-Studierende der MF-TUD auf Antrag in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die Fehlzeitenregelungen sind entsprechend anzupassen. Die Antragsfrist wird im ePortal der MF-TUD bekanntgegeben.

(9) Ausbildungsstätten sind Akademische Lehrkrankenhäuser, Akademische Lehrpraxen und andere gemäß § 107 Absatz 1 SächsHSG als Lehrinrichtung zugelassene medizinische Einrichtungen.

§ 3

Ausbildungsziele

(1) Im Mittelpunkt des PJ steht die praktische Ausbildung an Patientinnen und Patienten. Die PJ-Studierenden sollen die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, diese auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck führen sie entsprechend ihres individuellen Ausbildungsstandes unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden ärztlichen Personals ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen aus.

(2) Die PJ-Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre praktische Ausbildung nicht fördern.

(3) Das Ausbildungsprogramm für die einzelnen Tertiale bzw. Quartale wird in PJ-Logbüchern geregelt, vergleiche § 12.

§ 4

PJ-Kommission

(1) Die PJ-Kommission beaufsichtigt die Organisation des PJ. Sie beauftragt die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter der MF-TUD mit der Erstellung und Weiterentwicklung der PJ-Logbücher. Die PJ-Kommission prüft und verabschiedet die PJ-Logbücher im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Sie bereitet die Evaluation des PJ vor und wertet die Evaluationsergebnisse aus.

(2) Der Fakultätsrat der MF-TUD bestellt zu Beginn seiner Amtszeit die PJ-Kommission auf Vorschlag der jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates der MF-TUD ein.

(3) Der PJ-Kommission gehören an:

1. sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Privatdozentinnen und Privatdozenten, von denen jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus den Fachgebieten Innere Medizin und Chirurgie und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem ambulanten Bereich stammen müssen,
2. vier Ärztinnen und Ärzte, die zur selbständigen Lehre und Forschung berechtigt sind, aus den Akademischen Lehrkrankenhäusern, Akademischen Lehrpraxen und anderen gemäß § 107 Absatz 1 SächsHSG als Lehreinrichtung zugelassenen medizinischen Einrichtungen und
3. zwei Studierende.

(4) Die PJ-Kommission wählt aus ihrer Mitte jeweils eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als vorsitzende und als stellvertretende Person. Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte der PJ-Kommission.

§ 5

Ausbildung in den Akademischen Lehreinrichtungen

(1) Jede Akademische Lehreinrichtung ernennt eine Person (PJ-Einrichtungsbeauftragte bzw. PJ-Einrichtungsbeauftragter), die für die fachübergreifende Koordination der praktischen Ausbildung zuständig ist.

(2) Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter der MF-TUD ist verantwortlich und Ansprechperson für die inhaltliche Ausgestaltung der PJ-Ausbildung. In der Akademischen Lehreinrichtung organisiert die Leiterin bzw. der Leiter des Fachgebietes die Umsetzung der praktischen Ausbildung im Sinne des PJ-Logbuches.

(3) Die Zahl der PJ-Studierenden auf den Stationen soll nicht größer als 1 pro 15 Krankbetten sein. In den Akademischen Lehreinrichtungen wird eine PJ-Studierende bzw. ein PJ-Studierender einer Ärztin bzw. einem Arzt zugeordnet.

§ 6

Zugang zum PJ

(1) Die Ausbildungsplätze werden an Studierende der MF-TUD vergeben, die:

1. im Regelstudiengang Medizin oder im Modellstudiengang Humanmedizin immatrikuliert sind,
2. den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben und
3. gesundheitlich geeignet sind und dies mit einer arbeitsmedizinischen Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nachgewiesen haben.

(2) Studierende anderer medizinischer Fakultäten können zu einzelnen Tertialen bzw. Quartalen des PJ an der MF-TUD zugelassen werden, wenn sie an einer inländischen Universität im Studiengang Medizin immatrikuliert sind, diese Universität auf dem PJ-Portal (vergleiche § 7 Absatz 1) die Freigabe für das jeweilige Tertial bzw. Quartal erteilt hat und die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 vorliegen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen vor Beginn des PJ bzw. des gebuchten Tertials bzw. Quartals.

§ 7

Verteilung der Ausbildungsplätze in den Akademischen Lehreinrichtungen

(1) Die Ausbildungsplätze für die Tertiale bzw. Quartale des PJ werden ausschließlich online über das PJ-Portal vergeben (<https://www.pj-portal.de>).

(2) Die Anmeldefrist wird im PJ-Portal und im ePortal der MF-TUD bekanntgegeben.

(3) Die Bestätigung der PJ-Platzbuchungen erfolgt nach verbindlicher Buchung automatisch per E-Mail über das PJ-Portal. Nach Vorlage der Bescheinigungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 dieser PJ-Ordnung wird die Betreffende bzw. der Betreffende entsprechend der PJ-Platzbuchung für die praktische Ausbildung im PJ zugelassen.

(4) Für Härtefälle werden im Vergabeverfahren PJ-Plätze vorab vergeben. Sonderanträge für Härtefälle können gestellt werden:

1. von Studierenden mit chronischen Erkrankungen und/oder Einschränkungen,
2. von Studierenden mit betreuungspflichtigen minderjährigen Kindern – bis zum 14. Lebensjahr,
3. von Studierenden, die eine Promotion im einschlägigen Fachgebiet angemeldet haben, und
4. bei sonstigen hinreichenden Gründen.

Die entsprechenden Nachweise sind fristgerecht bei der MF-TUD einzureichen. Nach Bewilligung eines Sonderantrages ist ein Wechsel der Akademischen Lehreinrichtung grundsätzlich nicht möglich.

(5) Die Verteilung der PJ-Ausbildungsplätze erfolgt entsprechend der Priorisierung:

1. Studierende der MF-TUD und
2. Studierende anderer inländischer Hochschulen.

§ 8

Pflichten des ärztlichen Lehrpersonals in den Akademischen Lehreinrichtungen

(1) Alle Ärztinnen und Ärzte gelten als Vorgesetzte der PJ-Studierenden. Das Weisungsrecht besteht vornehmlich in Bezug auf ärztliche Tätigkeiten. Die zugewiesenen ärztlichen Tätigkeiten müssen dem Kenntnis- und Ausbildungsstand der jeweiligen PJ-Studierenden entsprechen.

(2) Die ärztliche Tätigkeit der PJ-Studierenden steht unter der Verantwortung des ärztlichen Lehrpersonals. Das ärztliche Lehrpersonal leitet die PJ-Studierenden bei den ärztlichen Verrichtungen an und führt die Aufsicht bei der Verrichtung der ärztlichen Tätigkeit durch die PJ-Studierenden aus.

§ 9

Pflichten der PJ-Studierenden in den Akademischen Lehreinrichtungen

(1) Die PJ-Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig an der praktischen Ausbildung teilzunehmen.

(2) Die praktische Ausbildung findet regelmäßig entsprechend eines Beschäftigungsverhältnisses in Vollzeit an allen Wochentagen statt.

(3) Die Anwesenheit der PJ-Studierenden wird durch das ärztliche Lehrpersonal überwacht.

(4) Insgesamt dürfen in den Tertialen bzw. Quartalen 30 Fehltage nicht überschritten werden. Innerhalb eines Tertials bzw. Quartals dürfen im Regelstudiengang Medizin 20 Fehltage und im Modellstudiengang Humanmedizin 15 Fehltage nicht überschritten werden. Wenn aus wichtigem Grund darüberhinausgehende Fehltage anfallen, sind bereits abgeleistete Teile des PJ anzurechnen, sofern diese einen Zeitraum von 8/6 Wochen (8 Wochen bei Tertialen, 6 Wochen bei Quartalen) nicht unterschreiten. Dies gilt nur für Teile des PJ, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Eine 30 Fehltage überschreitende Unterbrechung des PJ ist vorab vom Landesprüfungsamt Sachsen (LPA) zu genehmigen.

(5) Die PJ-Studierenden sind verpflichtet, die ärztlichen und ausbildungsärztlichen Anweisungen zu befolgen.

(6) Die PJ-Studierenden sind verpflichtet, die Ausbildung jedes Tertials bzw. Quartals im PJ-Logbuch zu dokumentieren.

§ 10

Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch die Leiterin bzw. den Leiter des Fachgebietes der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung nach Vorlage des PJ-Logbuches bestätigt.

(2) Wird eine Bescheinigung über die regelmäßige oder erfolgreiche Teilnahme nicht erteilt, so entscheidet das LPA, ob das Tertial bzw. Quartal ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

§ 11

Qualitätssicherung

(1) In den Akademischen Lehreinrichtungen sind regelmäßige Besprechungen zwischen dem ärztlichen Lehrpersonal und den PJ-Studierenden über Organisation, Durchführung und Qualität der praktischen Ausbildung durchzuführen.

(2) Regelmäßige strukturierte Ausbildungsgespräche sind in standardisierter Form im PJ-Logbuch zu dokumentieren.

(3) Die Qualität der praktischen Ausbildung in den Akademischen Lehreinrichtungen ist zum Ende des jeweiligen Tertials bzw. Quartals über die von der MF-TUD zur Verfügung gestellten Evaluationsplattform zu evaluieren. Die Ergebnisse der Evaluation sind anonymisiert in fakultätsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Auswertung erfolgt einmal jährlich durch die Leiterin bzw. den Leiter des Fachgebietes der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung und die PJ-Kommission.

(4) Hinweise zur Qualität der praktischen Ausbildung sind an die PJ-Kommission zu richten.

§ 12
PJ-Logbuch

Die PJ-Kommission beschließt die für die praktische Ausbildung im PJ gültigen PJ-Logbücher. Die Vorgaben der PJ-Logbücher sind für Studierende der MF-TUD in allen Tertialen bzw. Quartalen verbindlich und von den Akademischen Lehreinrichtungen der MF-TUD, auch während eines Auslands tertials bzw. Auslands quartals, einzuhalten.

§ 13
Mutterschutz im PJ

Bei Feststellung einer Schwangerschaft ist die PJ-Studierende verpflichtet, dies in der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung sowie im Bereich Lehre der MF-TUD umgehend anzuzeigen. Mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachgebietes der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung, dem LPA und der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter an der MF-TUD sind der weitere Verlauf, die gegebenenfalls notwendigen Alternativangebote und der nächstzulässige Wiedereinstieg in die praktische Ausbildung abzustimmen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 30. Oktober 2024 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 7. Januar 2025.

Dresden, den 9. April 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger